SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	19.03.2015
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:00 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter
und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Biermaier Ernst
Danner Johannes
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Hübner Rosemarie (Vertr. f. Dr. Elsen Michael)
Kneffel Hans
Schroll Reinhold
Stoib Christian
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):	**Grund (un)entschuldigt:**
Dr. Elsen Michael	Urlaub

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Vorberatende Angelegenheiten

1.1 Vorstellung der Auswertung der Elternbefragung und Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung nach Art. 7 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz - BayKiBiG)

1.2 Abschluss einer Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Traunstein) über den Bau und Unterhalt eines Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße St 2104 von der Einmündung der St 2096 (Kantstraße) bis zur Kreisstraße TS 42 (Trostberger Straße) mit jeweiligem Anschluss an die bestehenden Geh- und Radwege

1.3 Neubau einer Linksabbiegespur an der Kreisstraße TS 42 mit Einbau einer Lichtzeichenanlage und Halbschranken am Bahnübergang km 1,379 (Poschmühle) – Bahnstrecke 5731 Hörpolding – Traunreut;
Abschluss einer ergänzenden Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG

2. Beschließende Angelegenheiten

2.1 Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.02.2015 „zur Ausstattung des Sitzungssaals“

2.2 Antrag von Herrn Stadtrat Gerer;
„Abbau der Weihnachtsmarkt-Hütten am Rathausplatz noch vor Weihnachten“

IV. Beschlüsse und Beschlussempfehlungen

1. Vorberatende Angelegenheiten

1.1 Vorstellung der Auswertung der Elternbefragung und Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung nach Art. 7 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertages-einrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz - BayKiBiG)

Die Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung der Gemeinden sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) festgelegt. Gemäß Art. 7 Satz 1 BayKiBiG entscheiden die Gemeinden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger schulischer bestehender schulischer Angebote anerkennen.
Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 Art. 7 BayKiBiG entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren (Art. 7 Satz 4 BayKiBiG).

Der erste Bedarf gem. BayKiBiG wurde aufgrund der Daten der Firma ISPLAN (Herr Dr. Tekles), der in Traunreut vorhandenen und der nachgefragten Plätze ermittelt. Die daraus folgenden Ergebnisse wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 04. Mai 2006 festgelegt. Die entsprechend notwendigen Kindergartenplätze in den einzelnen Einrichtungen wurden mit Bescheiden der Stadt Traunreut vom 08.05.2006 anerkannt.

In den folgenden Jahren wurden diese Platzzahlen der jeweiligen Nachfrage der Eltern angepasst.
Vor allem der, inzwischen vom Gesetzgeber festgelegte Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und der geforderte Ausbau von Krippenplätzen hatte eine Reihe von Änderungen bei den Kindergartenplätzen, den Neubau des „Hauses für Kinder“ und den Neubau von den zwei Kinderkrippen „Bunter Schmetterling“ und „Zwergenland“ nötig gemacht.

Die, im BayKiBiG vorgeschriebene Bedarfsplanung soll nicht nur aktualisiert sondern nach mehreren Jahren neu durchgeführt werden. Grundlage dafür ist der „Praxisleitfaden“ der die Bedarfsplanung in 4 Schritten vorschreibt.

1. Die Bestandsfeststellung:
   Anlage: Aktueller Stand der von der Stadt Traunreut als notwendige Plätze anerkannten und vom Landratsamt Traunstein in der aktuellen Betriebserlaubnis genehmigten Plätze.

2. Die Bedürfniserhebung:
   Der von der Kirche mitgeteilte anstehende große Sanierungsbedarf in den kirchlichen Kindertagesstätten „Adalbert-Stifter-Straße“ und „Dresdner Straße“ , die leestehende Plätze in den kirchlichen Einrichtungen „Adalbert-Stifter-Straße“ und „Traunwalchen“ und die große Nachfrage nach Plätzen vor allem im städt. Kindergarten machen eine detailliertere Nachfrage bei den Eltern nach deren Bedürfnissen notwendig.
   Anlage: Elternfragebogen
   Die Elternbefragung wurde im Januar 2015 durchgeführt und durch die Firma DEMOSPLAN (Herr Dr. Tekles) ausgewertet. Herr Dr. Tekles stellt das Ergebnis selbst vor.
3. Die Bedarfsfeststellung
   Die Gemeinde stellt aufgrund der Bestandsfeststellung und Bedürfniserhebung den örtlichen Bedarf nach Art. 7 BayKiBiG fest.
4. Die Umsetzung der Bedarfsplanung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Das Ergebnis der Bedürfniserhebung durch die Elternbefragung der Firma DEMOSPLAN (Herr Dr. Tekles) wird anerkannt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Das Ergebnis der Bedürfniserhebung durch die Elternbefragung der Firma DEMOSPLAN (Herr Dr. Tekles) wird anerkannt.

1.2 Abschluss einer Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Traunstein) über den Bau und Unterhalt eines Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße St 2104 von der Einmündung der St 2096 (Kantstraße) bis zur Kreisstraße TS 42 (Trostberger Straße) mit jeweiligem Anschluss an die bestehenden Geh- und Radwege

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Geh- und Radwege im Zuge des Ausbaus der Staatsstraße 2104 im Bereich zwischen der Einmündung der St 2096 (Kantstraße) bis zur Kreisstraße TS 42 (Trostberger Straße) hat das Staatliche Bauamt Traunstein mit Schreiben vom 11.02.2015 den Entwurf einer Vereinbarung vorgelegt.

Die Vereinbarung sieht u.a. folgende Unterhaltungs- und Kostentragungspflichten für die Stadt Traunreut vor:

- *Die Stadt übernimmt die Unterhaltung, die Durchführung des Winterdienstes und die Verkehrssicherungspflicht für die Querungshilfen, Fahrbahnteiler (Inseln), sowie den Geh- und Radweg (einschließlich der*

beidseitigen Bankette in einer Breite von 0,50 m) auf seiner gesamten Länge.

- *Der Stadt obliegen die gärtnerischen Grünpflegearbeiten für die Fahrbahnteiler, sowie die sonstigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an allen neuen und vorhandenen Grünflächen außerhalb des Bankettbereichs (jeweils mind. 1,50 m) der Staatsstraße. Die Stadt verpflichtet sich, die erforderlichen Pflegearbeiten auf Dauer fachgerecht auszuführen.*

- *Die Sichtflächen aus den Gemeindestraßen im Zuge der Staatsstraße sind von der Stadt stets freizuhalten.*

Der staatlichen Straßenbauverwaltung obliegt die Unterhaltung des übrigen Straßenkörpers der Staatsstraße 2104.

Stellungnahme der Verwaltung:
Der Träger der Straßenbaulast für die Staatsstraßen ist der Freistaat Bayern (Art. 41 BayStrWG).
Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Zu den Aufgaben gehören nicht das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- oder Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung. Die Träger der Straßenbaulast sollen jedoch unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht oder der Verpflichtung Dritter die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen (Art. 9 BayStrWG).

Zu den Straßen gehören nach Art. 2 BayStrWG:

- der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen, die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege),
- der Luftraum über dem Straßenkörper,
- das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

Der vorliegende Vereinbarungsentwurf weicht somit von den geltenden gesetzlichen Regelungen ab, entspricht jedoch den üblichen Vertragsmustern für vergleichbare Maßnahmen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind zudem nach den Vorgaben des städtischen Tiefbauamtes Straßenbeleuchtungseinrichtungen insbesondere in den Einmündungsbereichen der bestehenden Straßen in die St 2104 vorzusehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Traunstein) zu. *Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf der Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.*

für	gegen	
11	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Traunstein) zu. *Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf der Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.*

1.3 Neubau einer Linksabbiegespur an der Kreisstraße TS 42 mit Einbau einer Lichtzeichenanlage und Halbschranken am Bahnübergang km 1,379 (Poschmühle) – Bahnstrecke 5731 Hörpolding – Traunreut; Abschluss einer ergänzenden Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG

Ergänzend zur bereits abgeschlossenen Planungsvereinbarung vom 09.04.2014 werden nun die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der weiteren Planung geregelt.

Insbesondere regelt die Ergänzung der Planungsvereinbarung nun die Ausarbeitung der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI) und der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI). Die bisherigen Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 und 2) wurden bereits von der Stadt in Auftrag gegeben und die Ergebnisse dem Stadtrat vorgestellt.

Der Entwurf der ergänzenden Planungsvereinbarung wurde allen Stadtratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat genehmigt den Abschluss der ergänzenden Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG entsprechend dem heute vorgestellten Entwurf. *Der dieser Niederschrift beigefügte Entwurfstext ist Bestandteil des Beschlusses.*

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat genehmigt den Abschluss der ergänzenden Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG entsprechend dem heute vorgestellten Entwurf. *Der dieser Niederschrift beigefügte Entwurfstext ist Bestandteil des Beschlusses.*

2. Beschließende Angelegenheiten

2.1 Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.02.2015 „zur Ausstattung des Sitzungssaals“

Schreiben der Stadtratsfraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ vom 22.02.2015:

„Bei der Neugestaltung des Sitzungssaals bitten wir, folgende Ergänzungen zu berücksichtigen:

1. Anbringung von zusätzlichen Lautsprechern für die Zuschauer auf der Galerie.

Diese bekommen derzeit die Debatten akustisch häufig nicht mit.

2. Anbringung eines Whiteboards oder einer vergleichbaren Einrichtung, auf welchem schwer vermittelbare technische Sachverhalte mit einer Skizze besser dargestellt werden können.

Vor allem im Bauausschuss und im Werkausschuss kommt es immer wieder vor, dass von Planern vorgestellte Vorhaben aufgrund unzureichender Unterlagen nicht von allen Mitgliedern des Stadtrates verstanden werden. Eine Skizze kann technische Sachverhalte oft viel besser erklären, als lange mündliche Erklärungen.
Missverständnisse, lange Diskussionen und Fehlentscheidungen können so leichter vermieden werden.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

1. Die technischen Probleme mit einem der beiden Lautsprecher auf der Galerie sind behoben. Ob ein weiterer Lautsprecher notwendig ist, sollte geprüft werden.
2. In letzter Zeit gab es bei 2 Präsentationen Probleme. Sie entsprachen nicht den Erwartungen des Stadtrats, aber auch nicht den Erwartungen der Verwaltung. Leider konnte vorab aus Zeitmangel keine Überprüfung erfolgen. Das sollte sich nicht wiederholen. Kurzfristige Korrekturen und/oder Erklärungen

unter Verwendung eines „Whiteboards“ lösen nach Ansicht der Verwaltung das Problem nicht.

Stadträtin Gineiger zog den Antrag zurück.

2.2 Antrag von Herrn Stadtrat Gerer; „Abbau der Weihnachtsmarkt-Hütten am Rathausplatz noch vor Weihnachten“

Schreiben des Herrn Stadtrat Gerer vom 25.02.2015:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
als Referent für Stadtplanung, Stadtsanierung und Städtebauförderung stelle ich folgenden Antrag:

Die Hütten, die für den jährlich stattfindenden Weihnachtsmarkt am Rathausplatz benötigt werden, werden vom städtischen Bauhof Mitte November aufgestellt und Mitte Januar des Folgejahres abgebaut. Dieser Abbautermin ist zu spät.

Der Abbau der Weihnachtshütten soll künftig unmittelbar nach deren Nutzung erfolgen.

Begründung:
Die Weihnachtshütten sind in den letzten Jahren erst Mitte Januar abgebaut worden und somit ca. 9 Wochen am Rathausplatz gestanden. Der Rathausplatz kann in dieser Zeit nicht genutzt werden, es stehen auch weniger Parkplätze zur Verfügung.

Benötigt werden die Hütten jedoch nur für maximal 4 Wochen.

Für die Zeit, in der der Weihnachtsmarkt nicht mehr besteht bzw. die Hütten nicht genutzt werden, bieten diese einen sehr unattraktiven Anblick. Außerdem verdecken die Hütten den Blick auf die Geschäfte und Betriebe am Rathausplatz, was eine starke Beeinträchtigung dieser Firmen darstellt. Es ist nicht vertretbar und auch nicht zu begründen, dass die Firmen länger als nötig benachteiligt werden.

Darüber hinaus kann die Stadt ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend nachkommen, da das Schneeräumen nicht oder nur erschwert möglich ist. Somit besteht Unfallgefahr für die zahlreichen Passanten, die den Platz überqueren.

Auf Anfrage begründete die Bauhofleitung den späten Abbau der Hütten damit, dass die Mitarbeiter in Urlaub sind.

Da der Bauhof den Abbau der Hütten in jeden Fall organisieren muss (und zwar zeitnah – bisher bis Mitte Januar), spricht meiner Ansicht nach nichts dagegen, den Hüttenabbau auf Dezember und den Urlaub auf Januar zu verlegen.

Ich beantrage daher, dass die Hütten unmittelbar nach deren Nutzung durch den Bauhof abgebaut werden."

Stellungnahme der Stadtverwaltung (Frau Tränkner):

Aufbau:
Der Aufbau der Hütten Mitte November ist notwendig. Es ist ja nicht damit getan, die Hütten aufzubauen. Es muss die z. T. sehr umfangreiche Elektrik in 20 Hütten + Kindereisenbahn- und –karussell installiert werden. Eine Woche vor Beginn des Weihnachtsmarktes müssen die Hüttenmieter ihre Hütten dekorieren und einräumen können, da die meisten von ihnen berufstätig sind und nur am Wochenende Zeit dafür haben.

Abbau:
Es ist richtig, dass die Hütten in den letzten zwei Jahren sehr spät abgebaut wurden; es ist zweifelsohne richtig, dass die nicht genutzten Hütten einen unattraktiven Anblick bieten und dass die Parkmöglichkeiten eingeschränkt sind.

- Die Hütten sind **nicht maximal, sondern definitiv** vier Wochen **aktiv** in Betrieb, Installations- und Auf-/Abbauzeit **nicht mitgerechnet**.
  Der soziale Weihnachtsmarkt der Schulen und Vereine findet immer am letzten Adventssonntag statt, so dass in den letzten Jahren nur ein bzw. zwei Tage zwischen Weihnachtsmarktende und Heiligabend lagen. Ein Tag wird aber schon für das Ausräumen und Reinigen der Hütten von Seiten der Hütteninhaber benötigt.
  Ein Abbau der Hütten war also erst nach Weihnachten möglich.
  Zudem lagen in diesem Jahr sehr wenige Werktage zwischen Weihnachten und Heilig-Drei-König, so dass die Hütten in diesem Jahr erst Mitte Januar abgebaut wurden. In diesem Jahr (2015) haben wir drei Tage zwischen Marktende und Heiligabend.

- Ob die Geschäfte am Rathausplatz stark benachteiligt sind, kann ich sicherlich nicht beurteilen, aber während des Weihnachtsmarktes werden sie wohl erheblich besser wahrgenommen als an weihnachtsmarktfreien Tagen.
  Beispiel:
  NKD und TEDI haben während des WM 3-€uro-Mützen vor dem Geschäft gestapelt und billigen Modeschmuck aufgehängt und so vom Weihnachtsmarkt profitiert (unsere Handstrickerin am WM hatte dadurch das Nachsehen).

Bäckerei Lehrbach hat im normalen Betrieb Kaffee und Kuchen verkauft und beteiligt sich auch gerne am Familientag und am Stadtfest (am letzten Familientag war ihnen der Kaffee ausgegangen).

- Von zahlreichen Besuchern wurde mir bestätigt, dass der Weihnachtsmarkt immer schöner wird und noch nie so attraktiv war wie im letzten Jahr. Was sicher auch am neuen Aufbau lag. Jetzt können Rollstuhlfahrer und Kinderwägen problemlos passieren, was vorher wegen der Enge nicht möglich war. Von den Besuchern hat sich niemand über mangelnde Parkplätze beschwert.

Verkehrssicherungspflicht
Ich habe persönlich nie eine Beeinträchtigung der Passanten durch Schnee oder Eis am Platz feststellen können, zumal es in den letzten zwei Jahren wenig Anlass zum Schneeräumen gab. Aber unsere Bauhofmitarbeiter haben, wenn nötig, immer mit der Schaufel den Platz geräumt, auch am Wochenende.

Die Bauhofmitarbeiter mussten Überstunden und Resturlaub bis Ende des Jahres antreten. Sowohl Herr Parzinger als auch Herr Ritter haben genehmigt, die Hütten deshalb erst im Januar abzubauen. Die **Bühne** wurde noch **vor** dem sozialen Weihnachtsmarkt abgebaut. Sicher könnte man eine Regelung finden, dass die Bauhofmitarbeiter sowohl ihren Urlaub, als auch die Überstunden auf das folgende Jahr übertragen dürfen.

Lösungsvorschläge:

- Der **soziale** Weihnachtsmarkt findet nur statt, wenn danach mindestens 6 Tage bis Heiligabend liegen, da der Bauhof fünf Tage für Abbau und Deinstallation benötigt (+ ein Tag fürs Ausräumen durch die Fieranten).

- Die Geschäfte könnten sich selbst einbringen (siehe NKD, Lehrbach) und vom Weihnachtsmarkt profitieren.

- Vielleicht ist es auch machbar, nur die Hütten auf der linken Seite (Bauernmarkt) abzubauen und auf der anderen Seite noch bis Januar Glühwein, Bosna, Kaffee , Brotzeit o.ä. anzubieten – evtl. werktags in der Mittagszeit und am frühen Nachmittag. Das könnten ja auch Traunreuter Betriebe übernehmen. Dann wären die Hütten nicht verwaist, das Parkproblem gelöst, die Sicht auf die Geschäfte wieder weitestgehend frei und der Bauhof hat ein bisschen Spielraum und kann die anderen Hütten nach Heilig-Drei-König abbauen.

Stellungnahme des Bauhofleiters (Herr Bernhofer):

Standzeit der Hütten:
Für den Aufbau der Hütten brauchen wir zwei Wochen, incl. Einbau der Elektroanschlüsse und anbringen der Weihnachtsbeleuchtung.
Da die Hütten eine Woche vor Beginn des Marktes fertig sein sollen, müssen die Aufbauarbeiten drei Wochen vor Beginn des Marktes begonnen werden.

Nach Beendigung des Marktes (4. Advent) können die Abbauarbeiten der Hütten erst am Dienstag beginnen, da die Hütteninhaber einen Tag zum Ausräumen u. Reinigen brauchen.
Der Abbau von den Hütten dauert dann eine Woche, ohne dass die Beleuchtung u. Anschlusskabeln überprüft wurden und im Lager verstaut sind, das noch mal ca. eine Woche dauert.
Somit wäre der Abbau der Hütten nur möglich, wenn mindestens fünf Arbeitstage zwischen 4. Advent und 24. Dezember liegen.
Das heißt, zwischen Aufbau und Abbau liegen mindestens 7 Wochen.

Verkehrssicherungspflicht:
Der Winterdienst und die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht kann trotz Weihnachtsmarkt zu jeder Zeit gewährleistet werden.

Urlaub der Mitarbeiter:
Über Weihnachten müssen auch Resturlaub und Überstunden von den Mitarbeitern genommen werden, da diese sonst verfallen. Die Urlaubsplanung ist wegen Personalknappheit auch nicht anders möglich. Ebenso bietet sich die Zeit an, da über die Feiertage auch die Firmen geschlossen haben und keine Lieferanten kommen.

Auch bei Schneefall könnten wir die Hütten nicht abbauen, weil dann die Mitarbeiter die in Bereitschaft sind und mit den Schneeräumarbeiten beschäftigt sind.

Lösung:
Der Vorschlag von Frau Tränkner wäre in Ordnung, wenn wir keinen Schneefall haben und wir nicht mit dem Winterdienst beschäftigt sind.

Man einigte sich ohne Beschlussfassung darauf, in einem Gespräch mit folgenden Teilnehmern eine Lösung zu finden:
Erster Bürgermeister Ritter, Herr Stadtrat Gerer, 1 Vertreter der ARGE Werbegemeinschaft, Frau Tränkner und Herr Bernhofer.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1.2 (Seite 86)

Staatliches Bauamt Traunstein
Az.: S22-4321.S 2104- 074/15

Staatsstraße 2104, 120_2,050 bis 160_0,000
Bau eines Geh- und Radweges entlang der St 2104 zwischen Einmündung St 2096 und Einmündung TS 42 (jeweils Anschluss an den bestehenden Geh- und Radweg)
im Stadtbereich Traunreut
Landkreis Traunstein

Vereinbarung

zwischen

dem **Freistaat Bayern,**
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Traunstein,

- nachfolgend Straßenbauverwaltung genannt -

und

der **Stadt Traunreut,**
diese vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Klaus Ritter,

- nachfolgend Stadt genannt -

über

den Bau und Unterhalt eines Geh- und Radweges
im Stadtbereich Traunreut.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt Traunreut beabsichtigen den Neubau eines Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße 2104 von der Einmündung St 2096 bis TS 42 (120_2,050 bis 160_0,000).
Die Maßnahme wird im Zuge des Ausbaus der St 2104 nordöstlich Traunreut durchgeführt und ist zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bzw. der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich.

(2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem beigefügten Lageplan M 1:1000 vom 21.01.2014 der Straßenbauverwaltung.

(3) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Baumaßnahme und vergibt nach ihrem Ermessen die Leistungen.

(2) Die Bauarbeiten werden nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.

(3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch Namens der Stadt.

(4) Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

§ 3

Kostenträger

Die Straßenbauverwaltung trägt sämtliche Kosten in Verbindung mit der Baumaßnahme für Bau, Markierung, Beschilderung, Vermessung und Grunderwerb.

§ 4

Unterhaltung und Pflege

(1) Die Stadt übernimmt die Unterhaltung, die Durchführung des Winterdienstes und die Verkehrssicherungspflicht für die Querungshilfen, Fahrbahnteiler (Inseln), sowie den Geh- und Radweg (einschließlich der beidseitigen Bankette in einer Breite von 0,50 m) auf seiner gesamten Länge.

(2) Der Stadt obliegen die gärtnerischen Grünpflegearbeiten für die Fahrbahnteiler, sowie die sonstigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an allen neuen und vorhandenen Grünflächen außerhalb des Bankettbereichs (jeweils mind. 1,50 m) der Staatsstraße. Die Stadt verpflichtet sich, die erforderlichen Pflegearbeiten auf Dauer fachgerecht auszuführen.

(3) Die Sichtflächen aus den Gemeindestraßen im Zuge der Staatsstraße sind von der Stadt stets freizuhalten.

(4) Der Straßenbauverwaltung obliegt die Unterhaltung des übrigen Straßenkörpers der Staatsstraße 2104.

§ 5

Baulast

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. abgeschlossener Verträge mit Folgekostenregelung.

§ 7

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht erhoben.

§ 8

Schriftform, Ausfertigungen und Inkrafttreten

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Zwei Ausfertigungen für die Straßenbauverwaltung und eine Ausfertigung für die Stadt.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Für die Stadt:

Traunreut, den .....

.....
Klaus Ritter
1. Bürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Traunstein, den .....

.....
Sebald König
Ltd. Baudirektor

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1.3 (Seite 88)

Stand 06.03.2015

Zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch die

DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn
Friedrich-Ebert-Straße 7
84453 Mühldorf am Inn

nachstehend **DB Netz AG** genannt

und der

Stadt Traunreut
Rathausplatz 3
83301 Traunreut

vertreten durch

Herrn 1. Bürgermeister Klaus Ritter

nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt

wird folgende

Planungsvereinbarung

abgeschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird abgeschlossen mit dem Ziel des

- Neubau einer Linksabbiegespur an der Kreisstraße TS 42 mit Einbau einer Lichtzeichenanlage und Halbschranken am Bahnübergang km 1,379 (Bahnstrecke 5731 Hörpolding – Traunreut).

Der Kreuzungspunkt bleibt unverändert.

(2) Beteiligte an der Kreuzung sind die Stadt Traunreut als Baulastträger der Straße und die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges.

(3) In dieser Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der weiteren Planung - ergänzend zur Planungsvereinbarung vom 09.04.2014 festgelegt.

(4) Für die Durchführung der Maßnahme wird zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG abgeschlossen. Die Planungskosten gehen in die Verwaltungskostenpauschale ein, soweit im Folgenden keine anderen Regelungen getroffen wurden.

§ 2

Beschreibung der zu planenden Maßnahme

(1) Beschreibung der Maßnahmen

a) Neubau einer Linksabbiegespur an der Kreisstraße TS 42.
b) Aufweitung der Kreisstraße.
c) Neubau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang km 1,379 mit Einbindung der Kreisstraße in die Sicherungstechnik .
d) Aufweitung der Straße am Bahnübergang.
e) Einbindung der Bahnübergangssicherungstechnik in Signalabhängigkeit mit Bahnhof Hörpolding.

(2) Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Maßnahme insgesamt kreuzungsbedingt ist. Ergibt sich im Planungsprozess, dass es sinnvoll ist, auch nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen mit zu planen, werden die Beteiligten darüber eine besondere Vereinbarung treffen und dabei auch die Vergütung und Abrechnung regeln.

§ 3

Grundlagen und Umfang der Planung

(1) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbaulastträgers und der DB Netz AG, sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.

(2) Die Planung umfasst im wesentlichen Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der HOAI:

a) Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Leit- und Sicherungstechnik

(3) Die Planung umfasst:

a) Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)

b) Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)

§ 4

Durchführung der Planung

(1) Die Stadt Traunreut übernimmt die Planung für die unter § 2 aufgeführten Maßnahmen.

(2) Die Stadt Traunreut führt die Planung der Maßnahmen selbst durch oder lassen diese durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Mit den erforderlichen Voruntersuchungen werden fachkundige (darüber ist ein Nachweis zu erbringen) Unternehmen beauftragt.
Planungsleistungen der DB Netz AG können auch durch andere Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt werden.

(3) Die Planung berücksichtigt , dass die Durchführung der Maßnahme unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs/des Straßenverkehrs erfolgen soll.

(4) Die Beteiligten stimmen sich planerisch, terminlich und bautechnisch ab, soweit sich die Planungen nach Abs. 1 und Abs. 2 gegenseitig berühren bzw. überschneiden.

(5) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden.
Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.

(7) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im System übergeben.

(8) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Ausschreibung berücksichtigt werden können.

(9) Das erforderliche Planrecht für die Maßnahme wird beantragt von der DB Netz AG bei der zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 18 ff. AEG.

§ 5

Kostentragung

(1) Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 3 und werden bei Durchführung der Maßnahme, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt geschieht, Bestandteil der Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist. Die Planungskosten werden auf die Verwaltungskostenpauschale angerechnet.

Die Planung des unter § 1 beschriebenen Vorhaben erfolgt seitens der Stadt Traunreut. Bis HOAI Leistungsphase 4 werden die Planungskosten von der Stadt Traunreut getragen.

§ 6

Abrechnung der Kosten

(1) Den Rechnungen für die Leistungen gem. § 5 werden folgende Unterlagen beigefügt:

- Kopien der Unternehmerrechnungen für Drittleistungen
- Kopien der Rechnungen von Konzernunternehmen mit Stundennachweisen

(2) Alle Vergütungen werden zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

(3) Es wird eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart.

§ 7

Sonstiges

(1) Müssen Bahnanlagen von Beauftragten des Straßenbaulastträgers betreten werden, bedürfen diese hierzu einer besonderen Erlaubnis.

(2) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz AG:
Christian Kubasch, Leiter Infrastruktur
I.N-RNI-SOB-I
Friedrich-Ebert-Straße 7
84453 Mühldorf am Inn
Tel.: 08631 / 609-372
Fax: 08631 / 609-337

Christian Urnauer, Projektleiter
I.N-RNI-SOB-IP CU
Friedrich-Ebert-Straße 7
84453 Mühldorf am Inn
Tel.: 08631 / 609-183
Fax: 08631 / 609-285

Straßenbaulastträger:
Klaus Ritter, 1. Bürgermeister
Stadt Traunreut
Rathausplatz 3
83301 Traunreut
Tel.: 08669 / 857 124
Fax: 08669 / 857 100

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Diese Planungsvereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Mühldorf am Inn, 06.03.2015

DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Südostbayernbahn

i. V. Kubasch

i. A. Urnauer

Traunreut,

Stadt Traunreut

1. Bürgermeister Ritter